

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2020/1 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2020/1] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2020/1] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Beizaras und Levickas gg. Litauen – 41288/15

Urteil vom 14.1.2020, Sektion II

Sachverhalt

Bei den beiden Bf. handelt es sich um zwei männliche litauische Staatsangehörige, welche Mitglieder der »Nationalen Vereinigung für die Rechte lesbischer, schwuler, bi- und transsexueller Personen« (im Folgenden: LGBT-Vereinigung) sind. Mitte 2014 gingen sie eine gleichgeschlechtliche Beziehung ein, über deren Fortschritt sie laufend auf *Facebook* berichteten.

Im Dezember 2014 stellte der ErstBf. ein Foto auf seine *Facebook*-Seite, welches ihn beim Austauschen eines Kusses mit dem ZweitBf. zeigte. Das Foto konnte nicht nur von seinen Freunden und Bekannten auf *Facebook*, sondern auch von der allgemeinen Öffentlichkeit abgerufen werden.

In der Folge kam es zu zahlreichen gehässigen Kommentaren auf *Facebook* wie etwa »Mir wird übel – sie sollten kastriert oder verbrannt werden«; »wenn ihr schon von Geburt an so pervers seid und diese Störung habt, dann versteckt euch und macht immer, was ihr wollt. Ihr werdet aber unsere wunderbare Gesellschaft, in der sich Mann und Frau küssen, nicht ruinieren. Ich hoffe inständig, dass euch auf offener Straße der Schädel eingeschlagen wird«; »diese Schwuchteln haben mir den Appetit verdorben. Wenn ich dürfte, würde ich sie erschießen«;

»Abschaum! In die Gaskammer mit ihnen!«; »Hallo, ihr Tunten! Ich werde euch eine kostenlose Hochzeitsreise ins Krematorium verschaffen«; »ihr verdammten Schwulen solltet ausradiert werden«; »weil auch Kinder von euch Schwuchteln solche Fotos sehen müssen, sind es nicht nur die Juden, die Hitler hätte verbrennen sollen«.

In der Folge wandten sich die Bf. an die LGBT-Vereinigung und ersuchten sie, die Staatsanwaltschaft Klaipėda über die Hasskommentare auf *Facebook* zu informieren. Am 12.12.2014 erstattete Erstere hinsichtlich von 31 *Facebook*-Eintragungen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft gemäß § 170 Abs. 2 und 3 StGB¹ bzw. § 19 Abs. 1 Unterabs. 3 des Gesetzes über die Bereitstellung von Informationen an die Öffentlichkeit². Mit Beschluss vom 30.12.2014 entschied die Staatsanwaltschaft, von

1 Diese Bestimmungen stellen unter anderem **öffentliche Hassreden** bzw. Aufrufe zur **Diskriminierung** und Gewaltanwendung gegenüber einer Personengruppe unter anderem wegen ihrer **sexuellen Orientierung** unter Strafe.

2 Verbot der Veröffentlichung von Informationen in den Medien, die zu Hass bzw. Gewaltanwendung gegenüber einer Personengruppe aufgrund deren **sexueller Orientierung** anstacheln.

der Einleitung eines Strafverfahrens Abstand zu nehmen, da es den gegenständlichen Kommentaren am objektiven Tatbestandselement des systematischen Versuchs des Aufrufs zu Hass oder Ausübung von Gewalt gegen eine bestimmte Personengruppe gemangelt habe. Die Urheber der Kommentare hätten lediglich ihre Meinung bekundet. Mögen sie auch auf das veröffentlichte Foto unmoralisch bzw. unethisch reagiert haben, so stelle dies kein strafwürdiges Verhalten iSv. § 170 Abs. 2 und Abs. 3 StGB dar.

Ein dagegen erhobenes Rechtsmittel wurde vom BG Klaipėda mit der Begründung abgewiesen, der bloße Gebrauch einer obszönen Wortwahl vermöge eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht zu begründen. Zudem hätten die Bf. vorhersehen müssen, dass ihr exzentrisches Verhalten, nämlich die Veröffentlichung eines Bildes von zwei sich küssenden Männern, nicht zum sozialen Zusammenhalt und zur Förderung von Toleranz in Litauen beitragen würde. Die Mehrheit der Bevölkerung würde traditionelle Werte wie die in der Verfassung verankerte Familie und Ehe im Sinne einer Verbindung zwischen Mann und Frau hochhalten.

Das LG Klaipėda bestätigte diese Ansicht. Ergänzend fügte es hinzu, die Bf. hätten dadurch, dass sie das umstrittene Foto der Öffentlichkeit zeigten und seine Verbreitung nicht auf Freunde oder »gleichgesinnte« Personen beschränkten, den Versuch gemacht, Individuen mit anderen Auffassungen willentlich zu ärgern bzw. zu schockieren. Damit hätten sie die Veröffentlichung negativer Kommentare geradezu herausgefordert.

Rechtsausführungen

Die Bf. rügten Verletzungen von Art. 8 EMRK (*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens*) iVm. Art. 14 EMRK (*Diskriminierungsverbot*) und von Art. 13 EMRK (*Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer innerstaatlichen Instanz*).

I. Zur behaupteten Verletzung von Art. 8 iVm.

Art. 14 EMRK

1. Zulässigkeit

(78) [...] Der GH misst der Tatsache erhebliches Gewicht bei, dass die Fähigkeit der LGBT-Vereinigung, die Interessen der Bf. vor der Staatsanwaltschaft und den Gerichten auf zwei Jurisdiktionsebenen zu vertreten, zu keiner Zeit in irgendeiner Weise angezweifelt oder angefochten worden ist. [...]

(79) [...] Die Regierung vermochte nicht darzulegen, dass eine Strafanzeige nicht von einer NGO erstattet werden könnte, werden doch solche Rechtspersönlichkeiten gerade zum Zweck der Vertretung bzw. Verteidigung

der Interessen ihrer Mitglieder geschaffen [vgl. § 2 des litauischen Vereinsgesetzes]. Im vorliegenden Fall, in dem von der LGBT-Vereinigung die Aufmerksamkeit der Behörden auf die Frage der Aufstachelung zu Gewalt bzw. von Hassreden gegen Mitglieder der homosexuellen Minderheit gelenkt wurde, ist der GH umso mehr geneigt festzuhalten, dass die Staatsanwaltschaft dazu verpflichtet war, derartige Kommentare zu überprüfen. [...] Dass Personen, die sich einer homophoben Sprache bemächtigen, auch auf der Basis von durch NGOs eingebrachten Strafanzeigen strafrechtlich verfolgt werden können, wird auch durch die Praxis der innerstaatlichen Gerichte belegt.

(80) Ungeachtet des Vorbringens der Regierung, der vorliegende Fall sei von der LGBT-Vereinigung im Wege einer strategischen Prozessführung an ihn herangetragen worden, gibt der GH zu bedenken, dass dies auch gesetzt den Fall, dass ein derartiges Element bei der Erstattung der Strafanzeige im Auftrag der Bf. existiert haben mag, im Hinblick auf die Zulässigkeit der Beschwerde der Bf. irrelevant ist. Es muss die Feststellung ausreichen, dass es sich bei den rechtlichen Schritten der LGBT-Vereinigung um keine *actio popularis* handelte [...].

(81) Vor diesem Hintergrund gibt sich der GH damit zufrieden, dass es der LGBT-Vereinigung – mit Blick auf die Umstände des vorliegenden Falles und eingedenk des ernstesten Charakters der Behauptungen – offen stand, als Vertreter der »Interessen« der Bf. im innerstaatlichen Strafverfahren zu agieren, sind doch Letztere Mitglieder von ihr und handelt es sich dabei um eine NGO, die mit dem Ziel errichtet wurde, Personen, die eine Diskriminierung erleiden mussten, bei der Verwirklichung ihrer Verteidigungsrechte auch im Gerichtsweg zu unterstützen. Eine andere Sichtweise würde darauf hinauslaufen, dass ernste Behauptungen einer Konventionsverletzung auf nationaler Ebene nicht untersucht würden. [...] In diesem Kontext und auch im Lichte der Schlussfolgerungen der EKRI³ möchte der GH dem Vorbringen der Bf. Gewicht beimessen, wonach sie es vorgezogen hätten, die LGBT-Vereinigung mit der »Initiierung« eines Strafverfahrens in ihrem Namen zu beauftragen, weil sie im Falle einer von ihnen selbst erstatteten Strafanzeige Repressalien durch *Facebook*-Nutzer befürchtet hätten. [...]

(82) Betreffend den Einwand der Regierung, angesichts des [...] Fehlens von Straftatbestandselementen, was die strittigen Kommentare angehe, hätten andere

3 Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz. Diese war in ihrem Bericht vom 7.6.2016 zu dem Ergebnis gekommen, dass Litauen ein Problem mit LGBT-Minderheiten habe und gegen diese Personengruppe ein weitverbreiteter homo- bzw. transphober Hass einschließlich von Gewaltanwendung und Diskriminierung in vielen Lebensbereichen zur Anwendung komme.

Rechtsbehelfe – wie eine Schadenersatzklage oder eine Beschwerde an den »Inspektor«⁴ – zuerst ausgeschöpft werden sollen, kommt der GH zu dem Ergebnis, dass diese Frage untrennbar mit der meritorischen Prüfung der Beschwerde verknüpft ist und daher im Zuge der Prüfung in der Sache untersucht werden soll.

(83) Der GH [...] erklärt die Beschwerde für **zulässig** (einstimmig).

2. In der Sache

(117) Für den GH ist klar, dass die Kommentare auf der *Facebook*-Seite des ErstBf. das psychische Wohlbefinden und die Würde der Bf. beeinträchtigten und somit ihre Privatsphäre betroffen ist. [...] Angesichts dessen und mit Blick darauf, dass die [verbalen] Angriffe auf die Bf. den für [...] Art. 8 EMRK erforderlichen Schweregrad aufwiesen, kommt der GH zu dem Ergebnis, dass die Fakten des vorliegenden Falls in den Anwendungsbereich von Art. 8 EMRK fallen. Somit ist auch Art. 14 EMRK auf die Umstände des Falls anwendbar.

(118) Die Regierung bringt vor, von einer Diskriminierung könne im gegenständlichen Fall keine Rede sein, da die Entscheidung der innerstaatlichen Behörden, kein Strafverfahren hinsichtlich der strittigen Kommentare einzuleiten, mit der sexuellen Orientierung der Bf. nichts zu tun gehabt hätte. [...] Zum einen hätten die Bf. es darauf angelegt, Reaktionen darauf zu provozieren, teilweise durch das Tragen eines religiösen Symbols durch den ErstBf., zum anderen hätten die strittigen Kommentare nicht den Grad erreicht, um sie als strafrechtlich relevant einzustufen. Der GH wird sich diesem Vorbringen zuwenden, um einschätzen zu können, ob die litauischen Behörden bei der Untersuchung des Falls der Bf. ihren positiven Verpflichtungen nachgekommen sind.

a. Zum angeblichen provokanten Verhalten der Bf.

(119) In ihrer Beschwerde an den EGMR gaben die Bf. an, sie hätten mit der Veröffentlichung des fraglichen Fotos auf den Beginn ihrer Beziehung hinweisen wollen. In ihrem nachfolgenden Vorbringen gestanden sie jedoch ein, damit beabsichtigt zu haben, eine Diskussion über die Rechte von Homosexuellen in Litauen anzuregen. Obwohl die Regierung die letztgenannte Tatsache als provokativ ansah, betrachtet der GH keinen dieser Gründe als unrechtmäßig oder unterdrückenswert. Vielmehr hat er bereits festgehalten, dass es den Mitgliedstaaten frei steht, das Recht von Individuen anzuerkennen, sich nach

freier Wahl als schwul, lesbisch oder einer anderen sexuellen Minderheit zugehörig zu »outen«, und deren Rechte und Freiheiten zu fördern (vgl. *Alekseyev/RUS*, Rn. 84). In dieser Hinsicht möchte der GH auch auf die Reaktion von LGBT Vilnius, einer Organisation zur Aufrechterhaltung und Förderung von LGBT-Rechten, hinweisen, welche auf ihrer *Facebook*-Seite [...] vermerkte, das strittige Foto sei mit dem Ziel veröffentlicht worden, anderen Leuten in der Situation der Bf. und insbesondere solchen, die von anderen vorverurteilt würden, zu helfen [...]. Zwar ist die Schlussfolgerung des Obersten Gerichtshofs zu akzeptieren, wonach die Atmosphäre in Litauen – was Fragen der Homosexualität betrifft – angespannt ist, jedoch vermag der GH die [...] von den Bf. angegebenen Absichten nicht dahingehend zu interpretieren, dass diese für Unruhe in der Öffentlichkeit sorgen hätten wollen. [...]

(120) Was schließlich den Umriss eines Kreuzes auf dem Pullover des ErstBf. angeht, das auf dem umstrittenen Foto zu sehen war und dem die Regierung beträchtliche Bedeutung zumaß, ist zu vermerken, dass dieses Vorbringen keinen Gegenstand auch nur irgendeiner Analyse seitens der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte bildete [...]. [...] Es genügt daher an dieser Stelle die Feststellung, dass gemäß der Rechtsprechung des litauischen Verfassungsgerichtshofes Litauen ein säkularer Staat ist, in dem keine Staatsreligion existiert. [...]

(121) Wie bereits erwähnt sah das BG Klaipėda das Bild von zwei sich küssenden Männern nicht als gewinnbringend für den sozialen Zusammenhalt und die Förderung von Toleranz an. Diese Ansicht teilte auch das LG, welches die Meinung vertrat, die Bf. hätten es vorziehen sollen, derartige Bilder mit »gleichgesinnten« Leuten zu teilen, da *Facebook* als soziales Netzwerk solche Möglichkeiten vorsehe. Angesichts dieser ausdrücklichen Bezugnahme auf die sexuelle Orientierung der Bf. ist offenkundig, dass einer der Gründe für die Weigerung der Eröffnung eines Strafverfahrens die Missbilligung der Gerichte war, in welcher Form die Bf. ihre sexuelle Orientierung demonstrierten.

(122) Der GH möchte ferner auf die Äußerung des BG Klaipėda Bezug nehmen, wonach »die Mehrheit der litauischen Gesellschaft traditionelle Familienwerte gutheißt«, wobei »die Familie – als verfassungsrechtlicher Wert – als Verbindung zwischen Frau und Mann verstanden wird«; diese Ansicht werde auch durch die Verfassung und die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes gestützt. Der GH hat eine ähnliche Argumentation bereits im Fall *Kozak/PL* erörtert. In diesem Fall [...] [hat er darauf hingewiesen], dass die Konvention als lebendiges Instrument im Lichte der gegenwärtigen Lebensbedingungen ausgelegt werden muss und der Staat bei der Wahl der Mittel zum Schutz der Familie und zur von Art. 8 EMRK geforderten Gewährleistung der Achtung des Familienlebens notwendigerweise Entwicklungen in der Gesellschaft und Änderungen betreffend die Sicht

4 § 49 des Gesetzes über die Bereitstellung von Informationen an die Öffentlichkeit sieht vor, dass ein »Inspektor für journalistische Ethik« – eine Art Rechtsschutzbeauftragter – über die Einhaltung der in diesem Gesetz verankerten Prinzipien zu wachen hat.

des sozialen bzw. zivilen Status und verwandter Fragen zu berücksichtigen hat – und zwar einschließlich der Tatsache, dass es nicht nur einen Weg oder eine Wahl der Führung eines Privat- bzw. Familienlebens gibt. Obwohl das BG Klaipėda im vorliegenden Fall die angebliche Unvereinbarkeit zwischen der Aufrechterhaltung familiärer Werte als Grundlage der Gesellschaft und der Anerkennung der sozialen Akzeptanz der Homosexualität angeführt hat, sieht der GH selbst keinen Grund, diese Elemente als unvereinbar anzusehen, dies insbesondere vor dem Hintergrund der steigenden allgemeinen Tendenz, Beziehungen zwischen gleichgeschlechtlichen Paaren als in das Konzept des »Familienlebens« fallend anzusehen (vgl. *Bayev u.a./RUS*, Rn. 67).

(123) Der GH hat auch besonders große Vorbehalte hinsichtlich der Gültigkeit letzteren Elements (nämlich was eine Familie ausmacht), da der Verfassungsgerichtshof bereits 2011 unterstrichen hat, dass – während die Ehe als Verbindung zwischen Mann und Frau anzusehen sei – das Konzept der Familie nicht auf die Verbindung zweier solcher Personen beschränkt sei. Das genannte Gericht hat seine Auffassung 2019 bestätigt [...] und hervorgehoben, dass »nach der litauischen Verfassung das Konzept der Familie bezüglich des Geschlechts neutral« wäre [...] und dass sich die Auffassungen der Mehrheit nicht über jene der Minderheit hinwegsetzen dürften. [...]

(124) Unter Berücksichtigung aller Beweise sieht es der GH somit als erwiesen an, dass die Bf. *prima facie* behaupten können, dass ihre homosexuelle Orientierung eine Rolle dabei spielte, wie sie von den staatlichen Behörden behandelt wurden. [...]

b. Zur Einschätzung der Behörden, ob die Kommentare ein Verbrechen unter § 170 StGB darstellten

(125) [...] Der GH möchte zuerst auf die Ansicht der Staatsanwaltschaft verweisen, wonach die Urheber der Kommentare [...] »unethisch« gehandelt hätten, ein derart amoralisches Verhalten jedoch nicht die von § 170 Abs. 2 und 3 StGB festgelegte Schwelle erreicht hätte. Das BG Klaipėda kam zum selben Ergebnis und fand, dass diese Kommentare als bloße »Obszönitäten« einzustufen wären und es sich dabei einfach um »nicht sorgfältig gewählte« Äußerungen gehandelt habe. Der GH vermag sich den Schlussfolgerungen der litauischen Behörden nicht anzuschließen, auch wenn nicht jede einzelne Äußerung einer Hassrede als solche strafrechtliche Verfolgung bzw. Sanktionen nach sich ziehen muss. Er verweist in dieser Hinsicht auf seine Schlussfolgerung [im Fall *Delfi AS/EST*], wonach Kommentare, die auf Hassrede und Anstachelung zu Gewalt hinauslaufen, [...] im Prinzip von den Staaten verlangen, gewisse positive Maßnahmen zu setzen. Ebenso hat der GH festgehalten, dass die Anstachelung zu Hass nicht not-

wendigerweise als Aufforderung, gewalttätig zu handeln oder andere strafrechtliche Handlungen zu setzen, verstanden werden muss. Beleidigende Angriffe auf Personen bzw. die Verhöhnung oder Verleumdung spezifischer Bevölkerungsgruppen können bereits ausreichend für die Behörden sein, eine Bekämpfung von rassistischer Rede zu befürworten, wenn die Meinungsäußerungsfreiheit auf unverantwortliche Art und Weise ausgeübt wird. Andererseits haben die litauischen Behörden andere Kommentare gegen Juden – selbst wenn sie nicht zur Anwendung von Gewalt aufriefen – als unter § 170 StGB fallend angesehen. [...] Der GH [...] vertritt daher die Ansicht, dass die von den nationalen Behörden im vorliegenden Fall vorgenommene Einschätzung nicht mit [...] dem Rechtsstaatsprinzip in Einklang stand.

(126) Des weiteren nahm die Regierung auch Bezug auf die Schlussfolgerung der Staatsanwaltschaft, wonach es den Kommentaren an einem »systematischen Charakter« gemangelt habe, da die meisten der Kommentare, auf welche die LGBT-Vereinigung verwies, von verschiedenen Leuten geschrieben worden wären. Auch diesem Vorbringen vermag sich der GH nicht anzuschließen. Die Praxis der litauischen Gerichte zu dieser Frage ist nämlich nicht einheitlich, ist es doch so, dass diese der Frage manchmal Gewicht zumessen, wenn ein Beschuldigter zahlreiche diskriminierende Kommentare abgibt, und ihn dann nach § 170 StGB schuldig sprechen, in anderen Fällen aber die Abgabe eines einzigen diskriminierenden Eintrags für ausreichend befinden, um eine strafrechtliche Verantwortlichkeit zu begründen. In diesem Zusammenhang möchte der GH [...] das im innerstaatlichen Verfahren erstattete Vorbringen der LGBT-Vereinigung nicht ignorieren, wonach die Anzahl der Kommentare einen entscheidenden Umstand bei der Ermittlung der Schwere des Verbrechens oder des Ausmaßes der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten darstellen könne, diese jedoch kein unverzichtbares Tabestandselement von § 170 StGB sei.

(127) Der GH nimmt auch Kenntnis von der Schlussfolgerung des BG Klaipėda, wonach sich die Eintragungsmöglichkeit auf der *Facebook*-Seite des ErstBf. und die dort hinterlassenen Kommentare »im öffentlichen Raum« befänden, was eines der notwendigen Tatbestandsmerkmale für das Vorliegen eines Verbrechens unter § 170 StGB darstellt. Das (Gefahren)potential von Kommentaren im Internet [...] wurde auch vom litauischen Obersten Gerichtshof anerkannt. [...] Der GH hält daher die Schlussfolgerung nicht für unangemessen, dass selbst die Abgabe eines einzigen Hasskommentars auf der *Facebook*-Seite des ErstBf., ganz zu schweigen [von der Äußerung], dass solche Personen »getötet« werden sollten, für sich genügen sollte, um ernst genommen zu werden. Diese Ansicht wird

auch durch die Tatsache unterstützt, dass sich das strittige Foto [laut den Bf.] im Internet »viral« verbreitet hatte und mehr als 800 Kommentare erhielt. Auch der Bericht der EKRI über Litauen deutet darauf hin, dass dieses Land »ein Problem hat« und dass sich die meisten Hassreden im Internet und auf sozialen Netzwerken abspielen. Insofern weist der GH das Vorbringen der Regierung zurück, wonach Kommentare auf *Facebook* weniger gefährlich als solche auf Internetaufbereitungsportalen wären. [...]

(128) Der GH hat bereits [im Fall *Vona/H*] hervorgehoben, dass strafrechtliche Sanktionen, einschließlich solcher, die sich gegen Individuen richten, die für schwerwiegendste Ausdrucksformen von Hass verantwortlich waren und andere zur Anwendung von Gewalt aufgerufen hatten, nur als *ultima ratio*-Maßnahme erwogen werden sollten. Er ist der Ansicht, dass [dieser Ansatz] auch für Hassreden gegen das Sexualleben und die sexuelle Orientierung von Personen gelten sollte. Im vorliegenden Fall ging es allerdings um unverhüllte Aufrufe zum Angriff auf die physische und psychische Integrität der Bf., was einen Schutz durch das Strafrecht erforderte. In der Tat sieht § 170 StGB einen solchen Schutz vor. Aufgrund der diskriminierenden Haltung der litauischen Behörden fanden die Tatbestände dieses Paragraphen jedoch nicht auf die Bf. Anwendung und es wurde ihnen der erforderliche Schutz versagt. Der GH ist der Ansicht, dass es nach Lage der Umstände aus Sicht der Opfer offenkundig unangemessen gewesen wäre, die Ernsthaftigkeit der zur Sprache gebrachten Kommentare herunterzuspielen und von den Bf. zu verlangen, andere Rechtsbehelfe auszuschöpfen. Der [...] [dahingehende] Einwand der Regierung ist folglich zurückzuweisen.

c. Ergebnis

(129) [...] Der GH hält es für erwiesen, dass erstens die Hasskommentare einschließlich unverhüllter Aufrufe von Privatpersonen zur Anwendung von Gewalt gegen die Bf. und die homosexuelle Gemeinschaft im Allgemeinen durch eine bornierte Haltung gegenüber dieser Gemeinschaft ausgelöst wurden. Zweitens stand genau dieselbe diskriminierende Einstellung im Kern des Versäumnisses der zuständigen Behörden, ihrer positiven Verpflichtung zur effektiven Untersuchung dahingehend nachzukommen, ob die Kommentare hinsichtlich der sexuellen Orientierung der Bf. eine Aufstachelung zu Hass und Gewalt darstellten. Indem die Behörden die von derartigen Kommentaren ausgehende Gefahr herunterspielten, tolerierten sie diese zumindest. [...] Die Bf. erfuhren somit eine Diskriminierung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung. [...]

(130) [...] Folglich ist eine **Verletzung von Art. 14 iVm. Art. 8 EMRK** festzustellen (einstimmig).

II. Zur behaupteten Verletzung von Art. 13 EMRK

(131) Die Bf. beklagten sich darüber, dass die Behörden nicht auf effektive Art und Weise auf ihre Beschwerden wegen einer Diskriminierung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung reagiert hätten.

(151) Der GH möchte zuerst einmal nicht in Frage stellen, dass das litauische Strafrecht (insbesondere § 170 StGB) bzw. Strafjustizsystem [...] einen generell effektiven Rechtsschutz vorsieht, der den Zwecken des Art. 13 EMRK zu genügen vermag. [...] Im vorliegenden Fall muss daher untersucht werden, ob Art. 13 EMRK auch in Situationen verletzt werden kann, in denen generell effektive Rechtsbehelfe sich in einem bestimmten Fall offenbar nicht als wirksam erwiesen, weil diskriminierende Geisteshaltungen die Anwendung des innerstaatlichen Rechts beeinträchtigen. [...]

(152) Mit Blick auf die von der Regierung zur Verfügung gestellten Fallmaterialien erkennt der GH an, dass in diesen Fällen die BG [...] zu Schuldsprüchen hinsichtlich diskriminierender und homophober Kommentare im Internet [...] kamen. Insofern und soweit es den Fall der Bf. betrifft, vermag der GH jedoch nicht die Tatsache zu ignorieren, dass sich der zuständige Staatsanwalt bei seiner Schlussfolgerung, dass die strittigen Kommentare bloß »unethisch« und »amoralisch« gewesen wären, auf die einschlägige Praxis des Obersten Gerichtshofs bezog. So hat Letzterer tatsächlich in zwei Fällen betreffend homophobe Hassreden Freisprüche gefällt. In einer Entscheidung vom 18.12.2016 musste er Rückgriff auf zwei Wörterbücher nehmen, um zur Schlussfolgerung zu kommen, dass die Betitelung von Menschen mit homosexueller Orientierung mit Namen wie »Perverse« und »lasterhafte Personen«, die »man dringend in eine psychiatrische Klinik bringen sollte«, negativ und erniedrigend wäre, wobei jedoch die Verwendung solcher Bezeichnungen nicht die Anwendung von § 170 StGB [...] notwendig mache. Der GH weist mit Betroffenheit auf die Betonung seitens des Obersten Gerichtshofs in Teilen seiner Rechtsprechung über das »exzentrische Verhalten« von zu sexuellen Minderheiten gehörenden Personen hin, die angeblich verpflichtet wären, bei der Ausübung ihrer Persönlichkeitsrechte »die Ansichten und Traditionen anderer zu respektieren«.

Gleichzeitig ist zu beobachten, dass im vorliegenden Fall die Bezugnahme der Staatsanwaltschaft auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs signifikante Unterschiede in Bezug auf den Schweregrad der homophoben Sprache ignorierte – verglichen mit homophoben Äußerungen, die dieser in früheren Entscheidungen untersucht hatte und die klar weniger schwerwiegend als die im gegenständlichen Fall untersuchten waren. [...] Es scheint nicht so, als ob der Oberste Gerichtshof Gelegenheit dazu gehabt hätte, für größere Klarheit betreffend die von ihm etablierten Standards

in Hassredefällen von vergleichbarer Schwere zu sorgen. In diesem Zusammenhang möchte der GH auch auf die gesetzlich festgelegte Verpflichtung der innerstaatlichen Gerichte hinweisen, die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs zu berücksichtigen. Er ist daher der Ansicht, dass die Art und Weise, wie dessen Rechtsprechung vom Staatsanwalt angewendet wurde (dessen Entscheidung von den Gerichten, welche den Fall der Bf. prüften, »übernommen« wurde) keinen effektiven innerstaatlichen Rechtsbehelf gegen Beschwerden wegen homophober Diskriminierung gewährleistete.

(153) Was die Bezugnahme der Regierung auf den »Inspektor« angeht, ist anzumerken, dass Letzterer – obwohl er in einem Fall [...] zu einer Schlussfolgerung kam, die bei einer Verurteilung wegen Hassrede hilfreich war – von der EKRI dafür kritisiert wurde, sogenannte »traditionelle Werte« als Basis der Unterstützung von Intoleranz aufrechtzuerhalten. [...] Im Übrigen hat der GH bereits festgehalten, dass im vorliegenden Fall ein zivilrechtlicher Rechtsbehelf oder eine Übermittlung von Internetkommentaren an den »Inspektor« keine zu erschöpfenden Rechtsmittel darstellten.

(154) Der GH möchte auch Bezug nehmen auf die Schlussfolgerung des zuständigen Staatsanwalts, wonach die Mehrzahl der Personen, die zu Hass aufstachelnde Kommentare einschließlich des direkten Aufrufs zur Gewalt auf dem *Facebook*-Profil des ErstBf. veröffentlicht hatten, ihre eigenen Persönlichkeitsprofile verwendeten. Er vermag daher nicht zum Schluss zu gelangen, dass zumindest in diesem Fall das Scheitern, die Identität dieser Personen zu ermitteln und sie vor Gericht zu stellen, auf irgendwelchen technischen Einschränkungen beruht hätte [...].

(155) Der GH kann jedoch nur festhalten, dass die ihm [...] übermittelten Statistiken eine andere Sprache sprechen. Erstens darf man – auch wenn anzuerkennen ist, dass zwischen 2012 und 2015 in Litauen etwa 30 Voruntersuchungen wegen homophober Hassrede eröffnet wurden – die Tatsache nicht übersehen, dass sie alle vor allem aus dem Grund eingestellt wurden, dass die Übeltäter nicht ausgeforscht werden konnten. Wie die EKRI im Jahr 2016 vermerkte, blieb das wachsende Ausmaß von Intoleranz gegenüber sexuellen Minderheiten weitgehend ungeprüft. In dieser Hinsicht misst der GH dem Vorbringen der Bf. insofern Gewicht bei, wonach sie sich angesichts der Praxis der Sicherheitsbehörden in diesem Bereich – auch was die Reaktion der Behörden betreffend den Ausgang ihres eigenen Falls anging – nicht in der Lage sahen, sich nochmals an die Sicherheitsbehörden zu wenden. Tatsächlich vertrat das LG Klaipėda im Fall der Bf. sogar die Ansicht, die Einleitung eines Strafverfahrens wäre ein »Verlust von Zeit und Ressourcen«. Laut dem Vorbringen der Bf. und der drittbeteiligten Parteien (welche sich auch auf die EKRI stützten) bringt eine derart voreingenommene Haltung

der innerstaatlichen Gerichte das Risiko mit sich, dass § 170 StGB »totes Recht« bleibt [...]. Zweitens nimmt der GH Notiz von Informationen [im EKRI-Bericht] über das Versäumnis der litauischen Sicherheitsbehörden, die auf Vorurteilen beruhende Motivation von Verbrechen gegen homosexuelle Personen anzuerkennen und einen Ansatz zu wählen, welcher der Ernsthaftigkeit der Situation gerecht wird. In diesem Zusammenhang möchte der GH daran erinnern, dass er bereits im Fall *Identoba u.a./GE*, Rn. 77, hervorgehoben hat, dass ohne solch einen strikten Ansatz seitens der Rechtsdurchsetzungsbehörden auf Vorurteilen beruhende Verbrechen unvermeidlich auf einer gleichen Ebene wie normale Fälle ohne solche Begleittöne behandelt würden. Die daraus resultierende Gleichgültigkeit [in Bezug auf diese Situation] würde auf eine Inkaufnahme, wenn nicht sogar Duldung von Hassverbrechen hinauslaufen. Bezüglich Litauen zeigen die jüngsten Materialien der EKRI auch das Fehlen eines umfassenden strategischen Ansatzes in Bezug auf die Bewältigung des Problems rassistischer und homophober Hassreden durch die Behörden.

(156) Im Lichte des Vorgesagten ist der GH der Ansicht, dass [...] den Bf. ein effektiver innerstaatlicher Rechtsbehelf hinsichtlich ihrer Rüge wegen Verletzung ihres Rechts auf Achtung des Privatlebens aufgrund Diskriminierung wegen ihrer sexuellen Orientierung verweigert wurde. Folglich ist eine **Verletzung von Art. 13 EMRK** festzustellen (einstimmig).

III. Entschädigung nach Art. 41 EMRK

€ 5.000,- an jeden Bf. für immateriellen Schaden;
€ 5.000,- an beide Bf. gemeinsam für Kosten und Auslagen (einstimmig).